

Übersicht

über die vom Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 16.12.2021 gefassten Beschlüsse:

Öffentliche Sitzung

TO.-Punkt	Beratungsgegenstand	Ergebnis (Kurzfassung)	Beschl.-Nr.
1.	Anerkennung und Erweiterung der Tagesordnung	Der Rat erkannte die erweiterte Tagesordnung an.	227/21
2.	Anerkennung der Niederschriften über die Sitzungen des Rates am 23.9.2021 und 27.10.2021	Der Rat erkannte die Niederschriften an.	228/21
3.	Bericht über die Ausführung der in den Sitzungen des Rates am 1.7.2021, 9.9.2021 und 23.9.2021 gefassten Beschlüsse	Der Rat nahm Kenntnis.	
4.	Einwohnerfragestunde	Es wurden keine Fragen gestellt.	
5.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Ausschusses für Digitales und Bürgerbeteiligung am 27.9.2021; Konzept Digitalisierbarkeit; Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 6.9.2021	Der Rat beauftragte die Verwaltung, die Gesichtspunkte der Digitalisierung bei allen künftigen Konzepten zu berücksichtigen.	229/21
6.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 2.12.2021; Starkregenmanagement	Der Rat beauftragte die Verwaltung, dass Starkregenmanagement umzusetzen.	230/21
7.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 2.12.2021; Klimaschutzmanagement: Förderantrag zur Projektverlängerung	Der Rat beschloss die Verlängerung des Projektes.	231/21
8.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 2.12.2021; Verleihung von Silbernen Ehrenschilden	Der Rat beschloss die Verleihung von Silbernen Ehrenschilden.	232/21
9.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses am 9.12.2021; 1. Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes vom 8.2.2021	Der Rat beschloss die 1. Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes.	233/21
10.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses	Der Rat beschloss die Anhebung des städti-	234/21

Niederschrift über die Sitzung des Rates der Kreisstadt Siegburg am 16.12.2021

	schusses am 9.12.2021; Anhebung des städtischen Kostenanteils für die Integration des Theaterschatzes im Rahmen des Projektes BildungsCampus Neuenhof (BCN)	schen Kostenanteils und beauftragte die Verwaltung, die Integration des Theaterschatzes e.V. bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.	
11.	Genehmigung eines Beschlusses aus der Sitzung des Verwaltungsrats der Stadtbetriebe Siegburg AöR am 14.12.2021: Erlass einer 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadtbetriebe Siegburg AöR	Der Rat genehmigte die 3. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung.	235/21
12.	Genehmigung eines Beschlusses aus der Sitzung des Verwaltungsrats der Stadtbetriebe Siegburg AöR am 14.12.2021: Erlass einer 7. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR	Der Rat genehmigte die 7. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.	236/21
13.	Genehmigung eines Beschlusses aus der Sitzung des Verwaltungsrats der Stadtbetriebe Siegburg AöR am 14.12.2021: Erlass einer 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadtbetriebe Siegburg AöR	Der Rat genehmigte die 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.	237/21
14.	Genehmigung eines Beschlusses aus der Sitzung des Verwaltungsrats der Stadtbetriebe Siegburg AöR am 14.12.2021: Zweite Änderung zur Betriebssatzung der Engelbert-Humperdinck Musikschule	Der Rat genehmigte die 2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Engelbert-Humperdinck Musikschule.	238/21
15.	Genehmigung eines Beschlusses aus der Sitzung des Verwaltungsrats der Stadtbetriebe Siegburg AöR am 14.12.2021: Aktualisierung der Entgeltordnung für die Engelbert-Humperdinck Musikschule	Der Rat genehmigte die Aktualisierung der Entgeltordnung für die Engelbert-Humperdinck Musikschule.	239/21
16.	Genehmigung eines Beschlusses aus der Sitzung des Verwaltungsrats der Stadtbetriebe Siegburg AöR am 14.12.2021: Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Benutzungsordnung für das Kulturhaus Siegburg	Der Rat genehmigte die 1. Nachtragssatzung zur Benutzungsordnung für das „Kulturhaus Siegburg“.	240/21

Niederschrift über die Sitzung des Rates der Kreisstadt Siegburg am 16.12.2021

17.	Aufhebung der Sperrung Siegdamm; Einspruch der CDU-Fraktion gemäß § 28 Absatz 1 der Geschäftsordnung vom 29.11.2021	Der Rat wies den Einspruch zurück.	241/21- 242/21
18.	Turnhalle Gymnasium Alleestraße; Einspruch der CDU-Fraktion gemäß § 28 Absatz 1 der Geschäftsordnung vom 23.11.2021	Der Rat wies den Einspruch zurück.	243/21
19.	Abriss der Doppelsporthalle und Neubau von Sporthallen am Gymnasium Alleestraße; Mittelbereitstellung für die Vergabe von Planungsleistungen	Der Rat stellte Mittel für die Vergabe von Planungsleistungen bereit.	244/21
20.	Lüftungen an Schulen; Außerplanmäßige Mittelbereitstellung zur Vergabe von Planungsleistungen	Der Rat stellte Mittel für den Einbau von Raumluftanlagen zur Verfügung.	245/21
21.	Sanierung der Kleinspielfelder; Weitere Vorgehensweise	Der Rat beschloss die Sanierung von Kleinspielfeldern.	246/21
22.	Umsetzung von zusätzlichen Kindergarten- gruppen im Rahmen der Kindergarten- bedarfsplanung für die Jahre 2021 – 2026	Der Rat beschloss, unverzüglich mit der Planung zum Ausbau von Kindergartengruppen zu beginnen.	247/21
23.	Live-Stream der Rats- und Gremiensitzungen	Der Rat beschloss den Ausbau des Streamingangebotes.	248/21- 251-21
24.	Integriertes Städtebauliches Entwicklungs- konzept (ISEK) Siegburg Innenstadt; Programmantrag 2022	Der Rat beschloss den Programmantrag 2022.	252/21
25.	Widmung von Verkehrsflächen; Aktualisierung der Widmungsinhalte für den Bereich der Fußgängerzone	Der Rat nahm Kenntnis.	
26.	Flächennutzungsplan, 77. Änderung Plangebiet Seidenberg; Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/ DIE GRÜNEN und FDP vom 1.12.2021	Der Rat beschloss, das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes einzustellen.	253/21- 254/21
27.	Bericht des Kämmers nach § 2 Absatz 2 NKF-Covid19-Isolierungsgesetz NRW	Der Rat nahm Kenntnis.	
28.	Zuschuss der Kreisstadt Siegburg an die Stadtbetriebe Siegburg AöR für das Jahr 2022	Der Rat beschloss über den Zuschuss an die Stadtbetriebe Siegburg AöR.	255/21

Niederschrift über die Sitzung des Rates der Kreisstadt Siegburg am 16.12.2021

29.	Nachtragshaushalt 2022 des Rhein-Sieg-Kreises; Stellungnahme im Rahmen der Benehmensherstellung nach § 55 der Kreisordnung zur Festsetzung der Kreisumlage	Der Rat nahm Kenntnis.	
30.	Stellenplan 2022	Der Rat nahm Kenntnis.	
31.	Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2022 mit Finanzplanung 2023 bis 2025	Der Rat nahm Kenntnis.	
32.	Arbeit der Lärmschutzkommission am Flughafen Köln/Bonn; Antrag der CDU-Fraktion vom 25.11.2021	Der Rat nahm Kenntnis.	
33.	Künftige Nutzung der Tiefgarage Nogenter Platz	Der Rat beschloss über die künftige Nutzung der Tiefgarage Nogenter Platz.	256/21
34.	Benennung neuer Mitglieder des Jugendhilfeausschusses	Der Rat besetzte den Jugendhilfeausschuss um.	257/21
35.	Umsetzung von Ausschüssen und Sondermandaten; Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 29.10.2021	Der Rat beschloss die Umsetzung von Ausschüssen und Sondermandaten.	258/21
35.1.	Umsetzung von Ausschüssen und Sondermandaten; Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 24.11.2021	Der Rat beschloss die Umsetzung der Beratungskommission nach § 32 LVG.	258/21
35.2.	Umsetzung von Ausschüssen und Sondermandaten; Antrag der FDP-Fraktion vom 6.12.2021	Der Rat beschloss die Umsetzung des Bau- und Sanierungsausschusses.	258/21
35.3.	Umsetzung von Ausschüssen und Sondermandaten; Umsetzung von Beiräten; Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 29.10.2021; Antrag der FDP-Fraktion vom 6.12.2021	Der Rat empfahl dem Verwaltungsrat die Umsetzung von zwei Beiräten.	258/21
35.4.	Umsetzung von Ausschüssen und Sondermandaten; Engelbert-Humperdinck-Stiftung	Der Rat beschloss die Umsetzung des Kuratoriums der Engelbert-Humperdinck-Stiftung.	258/21
35.5.	Umsetzung von Ausschüssen und Sondermandaten; Antrag der SPD-Fraktion vom 14.12.2021	Der Rat beschloss die Umsetzung von drei Ausschüssen.	258/21

Niederschrift über die Sitzung des Rates der Kreisstadt Siegburg am 16.12.2021

N1	Zuschuss an den Katholischen Verein für soziale Dienste im Rhein-Sieg-Kreis e.V.; Antrag der CDU-Fraktion vom 6.12.2021	Der Rat begrüßte die Auszahlung des Zuschusses und verwies die weitere Beratung in den Ausschuss soziale Stadt.	259/21
N2	Aktuelle Situation der Geflüchteten in Siegburg; Antrag der CDU-Fraktion vom 6.12.2021	Der Rat nahm Kenntnis.	
N3	Einführung von PCR-Pooltests in den Kindertagesstätten der Kreisstadt Siegburg	Der Rat beschloss die Einführung von PCR-Pooltests.	260/21
N4	Verweisung aus der Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses am 9.12.2021; Einbau von Raumluftanlagen in Schulen	Der Rat beschloss den Einbau von Raumluftanlagen in den beiden Gymnasien.	261/21
36.	Anfragen von Ratsmitgliedern		
36.1.	Anfrage zu Lithium-Ionen-Akkus; Anfrage gemäß § 17 der Geschäftsordnung	Der Rat nahm Kenntnis.	
36.2.	Anfrage zu Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) und Zinserträge durch den Negativzins; Anfrage gemäß § 17 der Geschäftsordnung	Der Rat nahm Kenntnis.	
36.3.	Stützmauer Riembergstraße	Der Rat nahm Kenntnis.	
36.4.	Ahndung von Verstößen gegen die StVO	Der Rat nahm Kenntnis.	
36.5.	Fensterlüftungen in Schulen	Der Rat nahm Kenntnis.	
37.	Bekanntgaben der Verwaltung		
37.1.	Jahresabschluss 2020; Abschlussverfügung des Rhein-Sieg-Kreises	Der Rat nahm Kenntnis.	
38.	Verschiedenes	Es wurden keine Themen erörtert.	

Niederschrift

über die vom Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 16.12.2021 gefassten Beschlüsse:

Beginn:	18:00 Uhr
Ende:	22:18 Uhr
Ort der Sitzung:	Rhein-Sieg-Halle

Anwesend waren:

Vorsitzender

Herr Stefan Rosemann	Bürgermeister
----------------------	---------------

Herr Frank Sauerzweig	SPD
Herr Oliver Schmidt	SPD
Herr Lukas Wagner	SPD

Ratsmitglieder CDU

Herr Jürgen Becker	CDU
Herr Alexander Bermann	CDU
Frau Maria-Franziska Burgemeister	CDU
Herr Michael Franz Bur- gemeister (ab TOP 7)	CDU
Frau Anna Diegeler-Mai	CDU
Herr Siegfried Dolezych	CDU
Frau Dr. Susanne Haa- se-Mühlbauer	CDU
Herr Lukas Jühr	CDU
Frau Sabine Meurer	CDU
Herr Guido Odenthal	CDU
Herr Jürgen Peter	CDU
Frau Petra Schonlau	CDU
Herr Dr. Dirk Schulte (ab TOP 4)	CDU
Herr Eckhard Schwill	CDU
Herr Heinz Peter van Doorn	CDU
Herr Sissis Vassiliadis	CDU

Ratsmitglieder Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Herr Jan Joao Groß	GRÜNE
Herr Peer Groß	GRÜNE
Herr Charly Halft	GRÜNE
Frau Birgit Meyer	GRÜNE
Herr Hans-Werner Müller	GRÜNE
Herr Heiko Nonnemann	GRÜNE
Frau Britta Pahlenberg	GRÜNE
Frau Astrid Thiel	GRÜNE
Herr Dr. Dieter Thiel	GRÜNE
Frau Gabriele Wilhelm	GRÜNE

Ratsmitglieder FDP

Herr Matthias Horn	FDP
Frau Rita Schubert (ab TOP 5)	FDP

Ratsmitglied DIE LINKE

Herr Raymund Schoen	DIE LINKE
---------------------	-----------

Ratsmitglieder SBU

Herr Hans-Joachim Neumes	SBU
Herr Ralph Wesse	SBU

Ratsmitglied

Herr Dr. Helmut Fleck	Volksabstim- mung
-----------------------	----------------------

Entschuldigt:

Ratsmitglieder CDU

Frau Marga Basche	CDU
Herr Lars Henning Not- telmann	CDU
Herr Ingo Siebenmorgen	CDU

Ratsmitglied DIE LINKE

Herr Michael Otter	DIE LINKE
--------------------	-----------

Ratsmitglieder SPD

Herr Björn Bosbach	SPD
Frau Anjuscka Ertem	SPD
Herr Andreas Franke	SPD
Frau Petra Grammers- bach	SPD
Frau Nora Haberkorn	SPD
Herr Michael Keller	SPD
Herr Ömer Kirli	SPD
Frau Zeynep Kirli	SPD
Frau Gaby Körner	SPD
Frau Sabine Nelles	SPD
Frau Sabine Roland	SPD

Verwaltung und Gäste:

Herr Erster Beigeordneter Reudenbach

Herr Technischer Beigeordneter Marks

Herr Beigeordneter Mast

Herr Co-Dezernent Lehmann

Herr Wingenfeld

Herr Novacek

Herr Rutkowski

Herr Hohn

Herr Klein

Frau Rostek

Herr Schreiter

Zusätzlich zur Tagesordnung wurden als Nachträge behandelt:**Öffentlicher Teil:**

Nachtrag Nr. 1:

Zuschuss an den Katholischen Verein für soziale Dienste im Rhein-Sieg-Kreis e.V.;
Antrag der CDU-Fraktion vom 6.12.2021

Nachtrag Nr. 2:

Aktuelle Situation der Geflüchteten in Siegburg;
Antrag der CDU-Fraktion vom 6.12.2021

Nachtrag Nr. 3:

Einführung von PCR-Pooltests in den Kindertagesstätten der Kreisstadt Siegburg

Nachtrag Nr. 4:

Verweisung aus der Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses am 9.12.2021;
Einbau von Raumluftanlagen in Schulen

Nichtöffentlicher Teil:

Nachtrag Nr. 1:

Einführung von PCR-Pooltests in den Kindertagesstätten;
Auftragsvergabe

Sonstiges: (z.B. Sitzungsunterbrechung)

Sitzungsunterbrechungen von 18:45 Uhr bis 18:49 Uhr und von 21:55 Uhr bis 22:02 Uhr

Niederschrift über die Sitzung des Rates der Kreisstadt Siegburg am 16.12.2021

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde des verstorbenen ehemaligen Ratsmitgliedes und stellvertretenden Bürgermeisters Erich Nießen gedacht.

Öffentliche Sitzung

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Dienststelle
----------	---------------------	--------------

1.	Anerkennung und Erweiterung der Tagesordnung	02
----	---	-----------

Herr Bürgermeister Rosemann eröffnete die 10. Sitzung und stellte fest, dass der Rat ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig sei. Er informierte, dass die Tagesordnung um vier Nachträge im öffentlichen und einen Nachtrag im nichtöffentlichen Teil zu erweitern sei.

Auf Hinweis von **Herrn Dr. Fleck** sagte er zu, zu prüfen, ob die Ratseinladung mit Seitenzahlen versehen werden kann und diese auch in der Tagesordnung angegeben werden können.

Der Rat erkannte die erweiterte Tagesordnung einstimmig an.

AE: **Einstimmiger Beschluss:**

Ja:	43
Nein:	0
Enthaltung:	0

2.	Anerkennung der Niederschriften über die Sitzungen des Rates am 23.9.2021 und 27.10.2021	02
----	---	-----------

Der Rat erkannte die Niederschrift an.

AE: **Einstimmiger Beschluss:**

Ja:	44
Nein:	0
Enthaltung:	0

3.	Bericht über die Ausführung der in den Sitzungen des Rates am 1.7.2021, 9.9.2021 und 23.9.2021 gefassten Beschlüsse	02
----	--	-----------

Der Rat nahm Kenntnis.

4.	Einwohnerfragestunde	02
----	-----------------------------	-----------

Es wurden keine Fragen gestellt.

5.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Ausschusses für Digitales und Bürgerbeteiligung am 27.9.2021; Konzept Digitalisierbarkeit; Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 6.9.2021	II/2
-----------	---	-------------

Der Rat der Stadt beauftragte die Verwaltung, alle künftigen Konzepte unter dem Gesichtspunkt der Digitalisierung zu berücksichtigen und zu bewerten.

AE: **Einstimmiger Beschluss:**

Ja:	46
Nein:	0
Enthaltung:	0

6.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 2.12.2021; Starkregenmanagement	III / 36
-----------	---	-----------------

Herr Marks wies darauf hin, dass der zweite Absatz des Beschlussvorschlages, wie auch in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 2.12.2021, zu streichen sei.

Der Rat der Kreisstadt Siegburg beauftragte die Verwaltung, das Starkregenmanagement in Siegburg umzusetzen, einen Förderantrag zu stellen und die notwendigen Arbeiten mit den verschiedenen betroffenen Dienststellen der Verwaltung wie auch den Stadtbetrieben Siegburg AöR zu koordinieren.

AE: **Einstimmiger Beschluss:**

Ja:	46
Nein:	0
Enthaltung:	0

7.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 2.12.2021; Klimaschutzmanagement: Förderantrag zur Projektverlängerung	III/ 36
-----------	--	----------------

Herr Marks wies darauf hin, dass der Beschlussvorschlag unter dem Buchstaben a), wie auch in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 2.12.2021, um den Zusatz „(hier beispielhaft wiedergegebenen)“ zu erweitern sei.

Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschloss

- a) den erweiterten (hier beispielhaft wiedergegebenen) Maßnahmenkatalog zu beschließen,
- b) die Verwaltung zu beauftragen, einen Förderantrag zur Fortsetzung des Klimaschutzmanagements für 3 Jahre zu stellen,

Niederschrift über die Sitzung des Rates der Kreisstadt Siegburg am 16.12.2021

- c) die Mittel für den Haushalt 2022-2024 anzumelden und die freiwerdende Stelle des Klimaschutzmanagers neu auszuschreiben.

AE: **Einstimmiger Beschluss:**

Ja:	47
Nein:	0
Enthaltung:	0

8.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 2.12.2021; Verleihung von Silbernen Ehrenschilden	02
-----------	---	-----------

Der Rat beschloss, Frau Marga Basche, Herrn Alexander Bermann, Frau Maria-Franziska Burgemeister, Frau Gaby Körner, Herrn Michael Otter, Herrn Jürgen Peter und Herrn Ralph Wesse mit dem Silbernen Ehrenschild auszuzeichnen.

AE: **Einstimmiger Beschluss:**

Ja:	42 (BM, CDU [13], SPD [13], Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE, SBU [1], Dr. Fleck)
Nein:	0
Enthaltung:	5 (CDU [3], SPD [1], SBU [1])

9.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses am 9.12.2021; 1. Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes vom 8.2.2021	III / 68
-----------	---	-----------------

Auf Frage von **Herrn Wesse**, SBU-Fraktion, führte **Herr Mast** aus, dass das Kommunalabgabengesetz eine Beitragserhebung zwingend vorsehe.

Der Rat beschloss die 1. Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes, Stand 24.11.2021, für die Jahre 2022 bis 2025.

AE: **Mehrheitliche Zustimmung:**

Ja:	44 (BM, CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE)
Nein:	2 (SBU)
Enthaltung:	1 (Dr. Fleck)

10.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses am 9.12.2021; Anhebung des städtischen Kostenanteils für die Integration des Theaterschatzes im Rahmen des Projektes BildungsCampus Neuenhof (BCN)	III / 68
------------	--	-----------------

Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschloss, den unter Ziffer 4 des Ratsbeschlusses 799/19 vom 11.4.2019 festgelegten städtischen Anteil für die erforderlichen Räume des Theaterschatz e.V. von 3,0 Mio. Euro auf 3,7 Mio. Euro anzuheben. Die Verwaltung wurde ermächtigt, die Integration des Theaterschatz e.V. im Projekt Bildungscampus Neuenhof auch in den weiteren Leistungsphasen der Planung zu berücksichtigen und gemeinschaftlich mit den übrigen Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen zum Abschluss zu bringen.

AE: **Einstimmiger Beschluss:**

Ja:	47
Nein:	0
Enthaltung:	0

11.	Genehmigung eines Beschlusses aus der Sitzung des Verwaltungsrats der Stadtbetriebe Siegburg AöR am 14.12.2021: Erlass einer 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadtbetriebe Siegburg AöR	AöR
------------	---	------------

Der Rat der Kreisstadt Siegburg genehmigte die von dem Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR beschlossene, folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.6.2012:

3. Nachtragssatzung vom 16.12.2021

der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- der Stadtbetriebe Siegburg AöR in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 30.03.2017

Aufgrund

- des § 114 a Abs. 3 Satz 2, Abs. 7 Nr.1 und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW. 2020, S. 916), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 a) der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 06.12.2010, in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 06.11.2020,
- des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901), sowie
- des § 46 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718),

- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448),

alle Rechtsvorschriften jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung vom 14.12.2021 beschlossen, die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 30.03.2017 wie folgt zu ändern:

§ 1

- betrifft § 1 Abs. 1 der Entwässerungssatzung vom 15.6.2012 -

§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5 und 6 werden wie folgt neu gefasst:

- „2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der jeweils gültigen Fassung,
6. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW liegt in der Zuständigkeit der Kreisstadt Siegburg.“

§ 2

- betrifft § 4 Abs. 2 der Entwässerungssatzung vom 15.6.2012 -

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 S. 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser auf Antrag der Stadtbetriebe Siegburg AöR auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.“

§ 3

- betrifft § 7 Abs. 1 der Entwässerungssatzung vom 15.6.2012 -

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 S. Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe...“

§ 4

- betrifft § 7 Abs. 2 der Entwässerungssatzung vom 15.6.2012 -

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

...

7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR schriftlich zugelassen worden ist;

...

11. Grund-, Drainage- und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG);

12. Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR schriftlich zugelassen worden ist;

13. Blut aus Schlachtungen;

14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;

15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;

16. Emulsionen von Mineralölprodukten;

17. Medikamente und pharmazeutische Produkte;

18. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR schriftlich zugelassen worden ist;

19. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR schriftlich zugelassen worden ist;

20. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen, z. B. an Pumpwerken, führen können.“

§ 5

- betrifft § 7 Abs. 7 der Entwässerungssatzung vom 15.6.2012 -

§ 7 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann die Stadtbetriebe Siegburg AöR zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage- und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadtbetriebe Siegburg AöR verlangten Nachweise beizufügen.“

§ 6**- betrifft § 7 Abs. 8 der Entwässerungssatzung vom 15.6.2012 –**

§ 7 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.“

§ 7**- betrifft § 7 Abs. 9 der Entwässerungssatzung vom 15.6.2012 –**

§ 7 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Abs. 3 nicht einhält.

Die Stadtbetriebe Siegburg AöR ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Abs. 1 - 5 vorliegt, anderenfalls die Stadtbetriebe Siegburg AöR.“

§ 8**- betrifft § 9 Abs. 5 der Entwässerungssatzung vom 15.6.2012 –**

§ 9 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in dem Fall des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.“

§ 9**- betrifft § 10 Abs. 1 der Entwässerungssatzung vom 15.6.2012 –**

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Antrag des Grundstückseigentümers befreit die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Stadtbetriebe Siegburg AöR durch den Grundstückseigentümer nachzuweisen.“

§ 10**- betrifft § 11 der Entwässerungssatzung vom 15.6.2012 –**

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

„Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadtbetriebe Siegburg AöR anzuzeigen. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, sodass eine Überschwemmung benachbarter Grundstücke durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.“

§ 11

- betrifft § 12 Abs. 1 der Entwässerungssatzung vom 15.6.2012 –

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Führt die Stadtbetriebe Siegburg AöR aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe (einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung) sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadtbetriebe Siegburg AöR.“

§ 12

- betrifft § 13 Abs. 1 der Entwässerungssatzung vom 15.6.2012 –

§ 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Revisionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.“

§ 13

- betrifft § 13 Abs. 3 der Entwässerungssatzung vom 15.6.2012 –

§ 13 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h.

auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.“

§ 14

- betrifft § 13 Abs. 4 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –

§ 13 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einstiegschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.“

§ 15

- betrifft § 13 Abs. 5 der Entwässerungssatzung vom 15.6.2012 –

§ 13 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadtbetriebe Siegburg AöR.“

§ 16

- betrifft § 13 Abs. 7 der Entwässerungssatzung vom 15.6.2012 –

§ 13 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadtbetriebe Siegburg AöR von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.“

§ 17

- betrifft § 14 Abs. 2 der Entwässerungssatzung vom 15.6.2012 –

§ 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der

Stadtbetriebe Siegburg AöR mitzuteilen. Die fachgerechte Beseitigung des Anschlusses ist der Stadtbetriebe Siegburg AöR durch den Anschlussnehmer schriftlich nachzuweisen.“

§ 18

- betrifft § 15 Abs. 1 der Entwässerungssatzung vom 15.6.2012 –

§ 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadtbetriebe Siegburg AöR.“

§ 19

- betrifft § 15 Abs. 4 der Entwässerungssatzung vom 15.6.2012 –

§ 15 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadtbetriebe Siegburg AöR darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadtbetriebe Siegburg AöR Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.“

§ 20

- betrifft § 15 Abs. 5 der Entwässerungssatzung vom 15.6.2012 –

§ 15 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.“

§ 21

- betrifft § 15 Abs. 6 der Entwässerungssatzung vom 15.6.2012 –

§ 15 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW

zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen sind der Stadtbetriebe Siegburg AöR durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR erfolgen kann.“

§ 22

- betrifft § 16 Abs. 2 der Entwässerungssatzung vom 15.6.2012 –

§ 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadtbetriebe Siegburg AöR mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadtbetriebe Siegburg AöR Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.“

§ 23

- betrifft § 18 Abs. 1 der Entwässerungssatzung vom 15.6.2012 –

§ 18 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Grundstückseigentümer ist gem. § 98 Abs. 1 LWG NRW i. V. m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadtbetriebe Siegburg AöR auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.“

§ 24

- betrifft § 19 Abs. 1 der Entwässerungssatzung vom 15.6.2012 –

§ 19 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadtbetriebe Siegburg AöR infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.“

§ 25

- betrifft § 20 Abs. 2 der Entwässerungssatzung vom 15.6.2012 –

§ 20 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

1. als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Un-

termieter etc.)

oder

2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.“

§ 26

- betrifft § 21 Abs. 3 der Entwässerungssatzung vom 15.6.2012 –

§ 21 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gem. § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.“

§ 27

- betrifft § 22 der Entwässerungssatzung vom 15.6.2012 –

§ 22 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Satzung in der Fassung der 3. Nachtragssatzung tritt am 1.1.2022 in Kraft.“

AE: **Einstimmiger Beschluss:**

Ja:	47
Nein:	0
Enthaltung:	0

12.	Genehmigung eines Beschlusses aus der Sitzung des Verwaltungsrats der Stadtbetriebe Siegburg AöR am 14.12.2021: Erlass einer 7. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR	AöR
------------	---	------------

Nach ausführlicher Beratung stellte **Herr Bürgermeister Rosemann** den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Der Rat der Kreisstadt Siegburg genehmigte die von dem Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg beschlossene, folgende 7. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.6.2012:

7. Nachtragssatzung vom 16.12.2021

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 30.03.2017

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW 2015, S. 496), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 14.12.2021 beschlossen, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 30.03.2017 wie folgt zu ändern:

§ 1

- betrifft § 4 der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat die oder der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Gemäß § 4 Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Ist der oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadtbetriebe Siegburg AöR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.“

§ 2

- betrifft § 4 der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 4 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen.

Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Abwassermesser oder Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Abwassermessers oder Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Abwassermessers oder eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadtbetriebe Siegburg AöR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadtbetriebe Siegburg AöR abzustimmen

Alle Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen; sie sind auf Verlangen der Stadtbetriebe Siegburg AöR auf Kosten des Anschlussnehmers zu erneuern.

Die Art der Messeinrichtung ist vor Einbau mit der Stadtbetriebe Siegburg AöR abzustimmen.

Für die Erfassung und Verwaltung der Messeinrichtung wird bei Anmeldung eine Verwaltungsgebühr i. H. v. 25,00 € je Messeinrichtung durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR erhoben. Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid angefordert und festgesetzt. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Bei Großviehhaltung wird die Wassermenge um 10 cbm pro Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt; maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des letzten Kalenderjahres.“

§ 3

- betrifft § 4 der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 4 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 4,30 €.“

§ 4

- betrifft § 5 der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Berechnung der abflusswirksamen Flächen (bebaute und befestigte Grundstücksfläche) werden folgende Versiegelungsgrade und Abflussbeiwerte festgesetzt:

...

Straßen nach Art der Befestigung wie vor benannt

...“

§ 5

- betrifft § 5 der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

Der folgende Text wird als § 5 Abs. 6 neu in die Satzung aufgenommen:

„Für die an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossenen Flächen, von denen Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG in eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage eingeleitet wird, erfolgt eine Verminderung der Niederschlagswassergebühr in Höhe von 50 %.

Eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage ist eine Anlage, die mindestens ein Fassungsvermögen von 4 Kubikmeter und ein Rückhaltevolumen von 30 Litern je angeschlossenen Quadratmeter aufweist. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der qualifizierten Regenwassernutzungsanlage trägt die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber. Wird auf dem Grundstück eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage betrieben und fällt durch die Nutzung des Niederschlagswassers (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser oder zum Waschen) Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG an, welches der öffentlichen Abwasseranlage zum Zweck der Abwasserreinigung zugeführt werden muss, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge des Niederschlagswassers, welches durch Nutzung zum Schmutzwasser geworden ist, ist von den Gebührenpflichtigen durch einen messrichtig funktionierenden Wasserzähler nachzuweisen. Gemäß § 4 Absatz 5 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Ist der oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadtbetriebe Siegburg AöR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert. Die Gebührenpflichtigen haben dafür auf Anforderung der Stadtbetriebe Siegburg AöR die erforderlichen Angaben zu machen.“

§ 6

- betrifft § 7 der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 7 Abs. 1 lit. c) wird wie folgt neu gefasst:

„Gebührenpflichtige sind

...

c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung sowie Eigentümer, Erbbauberechtigte oder dinglich Berechtigte hinsichtlich privater Grundstücke, die als private Straßen, Wege und Plätze genutzt werden.“

§ 7

- betrifft § 22 der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 22 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Satzung in der Fassung der 7. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.“

AE: **Mehrheitliche Zustimmung:**

Ja:	31 (BM, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE, SBU, Dr. Fleck)
Nein:	16 (CDU)
Enthaltung:	0

13.	Genehmigung eines Beschlusses aus der Sitzung des Verwaltungsrats der Stadtbetriebe Siegburg AöR am 14.12.2021: Erlass einer 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadtbetriebe Siegburg AöR	AöR
------------	--	------------

Der Rat der Kreisstadt Siegburg genehmigte die von dem Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR beschlossene, folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.6.2012:

3. Nachtragssatzung vom 16.12.2021

der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.6.2012 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 30.3.2017

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.6.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 4.5.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 4.5.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.3.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 14.12.2021 beschlossen, die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.6.2012 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 30.3.2017 wie folgt zu ändern:

§ 1

- betrifft § 1 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.6.2012 -

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.“

§ 2

- betrifft § 2 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.6.2012 -

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Siegburg liegenden Grundstücks ist als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadtbetriebe Siegburg AöR die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).“

§ 3

- betrifft § 4 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.6.2012 -

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet, die Entsorgung der

Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadtbetriebe Siegburg AöR zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).“

§ 4

- betrifft § 6 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.6.2012 –

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50% gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfs ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadtbetriebe Siegburg AöR durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten schlamm Spiegel-Messung) mit einer von ihr oder ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Stadtbetriebe Siegburg AöR erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm Spiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.“

§ 5

- betrifft § 6 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.6.2012 –

§ 6 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.“

§ 6

Der nachfolgende § 9 wird erstmalig in der Satzung erfasst und war bislang in der Satzung nicht geregelt:

„§ 9 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

„(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadtbetriebe Siegburg AöR.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt

werden.

- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2020 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüf-fristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SÜwVO Abw NRW 2020. Legt die Stadtbetriebe Siegburg AöR darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadtbetriebe Siegburg AöR Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadtbetriebe Siegburg AöR durch den Grundstückseigentümer oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadtbetriebe Siegburg AöR gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.“

**- betrifft § 9 der Satzung über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.6.2012 –**

Der bisherige „§ 9 Haftung“ wird zu „§ 10 Haftung“.

§ 8

**- betrifft § 10 der Satzung über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.6.2012 –**

Der bisherige „§ 10 Benutzungsgebühren“ wird zu „§ 11 Benutzungsgebühren“.

§ 9

**- betrifft § 11 der Satzung über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.6.2012 –**

Der bisherige „§ 11 Gebührensatz“ wird zu „§ 12 Gebührensatz“.

§ 10

**- betrifft § 12 der Satzung über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.6.2012 –**

Der bisherige „§ 12 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit“ wird zu „§ 13 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit“.

§ 11

**- betrifft § 13 der Satzung über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.6.2012 –**

Der bisherige „§ 13 Berechtigte und Verpflichtete“ wird zu „§ 14 Berechtigte und Verpflichtete“.

§ 12

**- betrifft § 14 der Satzung über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.6.2012 –**

1. Der bisherige „§ 14 Ordnungswidrigkeiten“ wird zu „§ 15 Ordnungswidrigkeiten“.

2. § 14 Abs. 1 lit. c wird wie folgt geändert:

- „c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den Anforderungen des § 4 Abs. 1 betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Stadtbetriebe Siegburg AöR nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt.“

§ 13

**- betrifft § 15 der Satzung über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.6.2012 –**

Der bisherige „§ 15 Begriff des Grundstücks“ wird zu „§ 16 Begriff des Grundstücks“.

§ 14

**- betrifft § 16 der Satzung über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.6.2012 –**

1. Der bisherige „§ 16 Inkrafttreten“ wird zu „§ 17 Inkrafttreten“.
2. § 16 wird wie folgt geändert:

„Diese Satzung in der Fassung der 3. Nachtragssatzung tritt am 1.1.2022 in Kraft.“

AE: **Einstimmiger Beschluss:**

Ja:	47
Nein:	0
Enthaltung:	0

14.	Genehmigung eines Beschlusses aus der Sitzung des Verwaltungsrats der Stadtbetriebe Siegburg AöR am 14.12.2021: Zweite Änderung zur Betriebssatzung der Engelbert-Humperdinck Musikschule	AöR
------------	--	------------

Der Rat der Kreisstadt Siegburg genehmigte die vom Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR beschlossene zweite Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Engelbert-Humperdinck Musikschule.

AE: **Einstimmiger Beschluss:**

Ja:	47
Nein:	0
Enthaltung:	0

15.	Genehmigung eines Beschlusses aus der Sitzung des Verwaltungsrats der Stadtbetriebe Siegburg AöR am 14.12.2021: Aktualisierung der Entgeltordnung für die Engelbert-Humperdinck Musikschule	AöR
------------	--	------------

Der Rat der Kreisstadt Siegburg genehmigte die vom Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR beschlossene Aktualisierung der Entgeltordnung für die Engelbert-Humperdinck Musikschule.

AE: **Mehrheitliche Zustimmung:**

Ja:	29 (BM, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE, Dr. Fleck)
Nein:	2 (SBU)
Enthaltung:	16 (CDU)

16.	Genehmigung eines Beschlusses aus der Sitzung des Verwaltungsrats der Stadtbetriebe Siegburg AöR am 14.12.2021: Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Benutzungsordnung für das Kulturhaus Siegburg	AöR
------------	--	------------

Der Rat der Kreisstadt Siegburg genehmigte die folgende vom Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR beschlossene 1. Nachtragssatzung zur Benutzungsordnung für das „Kulturhaus Siegburg“ vom 1.1.2019:

1. Nachtragssatzung vom 16.12.2021

der Benutzungsordnung für das „Kulturhaus Siegburg“ vom 1.1.2019

Aufgrund des §§ 7, 8 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.9.2020 (GV NRW. 2020, S. 916), sowie des § 3 Abs. 1 a) der Satzung über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 6.12.2010 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 6.11.2020, und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW 2019, S. 1029) - alle Rechtsvorschriften jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 14.12.2021 beschlossen, die Benutzungsordnung mit Gebührentarif und Entgeltordnung (im Folgenden Benutzungsordnung genannt) für das Kulturhaus Siegburg - bestehend aus Stadtbibliothek und Stadtmuseum vom 1.1.2019 wie folgt zu ändern:

§ 1

- betrifft die Anlage zur Benutzungsordnung „Kulturhaus Siegburg“-

Der sich aus der Anlage zur Benutzungsordnung ergebende „*Gebührentarif Bibliothek*“ wird wie folgt neu gefasst (Änderung in Spalte 5 hervorgehoben):

Gebührentarif Bibliothek

(1)	Jahresgebühr Erwachsene Kinder / Jugendliche / Ehrenamt NRW Ermäßigte Gruppen*	18,00 EUR kostenlos 10,00 EUR
(2)	Ersatzausweis Erwachsene Kinder /Jugendliche / Ermäßigte Gruppen / Ehrenamt NRW	10,00 EUR 5,00 EUR
(3)	Vormerkung	2,00 EUR
(4)	Vermittlung per Leihverkehr pro Medium / Aufsatz ermäßigt für Schüler u. Studenten	3,00 EUR 2,00 EUR

(5)	Überschreitung der Leihfrist 1. Mahnstufe Säumnisgebühr pro Medium 2. Mahnstufe Säumnisgebühr 3. Mahnstufe Säumnisgebühr	<u>2,00 EUR</u> Verdoppelung d. Säumnisgebühren Verdreifachung d. Säumnisgebühren zzgl. Portopauschale 1,00 EUR
(6)	Medienersatz	Wiederbeschaffungswert zzgl. Bearbeitungsgebühr
(7)	Bearbeitungsgebühr	2,00 EUR
(8)	Ausdruck / Kopie	Wird per Aushang geregelt.

*Schüler, Azubis, Studenten, Sozialhilfeempfänger, Siegburgpassinhaber, Schwerbehinderte
(Es ist jeweils der entsprechende Nachweis vorzulegen!)

§ 2

betrifft § 16 Inkrafttreten der Benutzungsordnung-

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Satzung in der Fassung der 1. Nachtragssatzung tritt am 1.1.2022 in Kraft.“

AE: **Einstimmiger Beschluss:**

Ja:	47
Nein:	0
Enthaltung:	0

17.	Aufhebung der Sperrung Siegdamm; Einspruch der CDU-Fraktion gemäß § 28 Absatz 1 der Geschäftsordnung vom 29.11.2021	III / KM
------------	--	-----------------

Es erfolgte eine ausführliche Beratung.

Herr Becker, CDU-Fraktion, beantragte, vor der Entfernung der Poller eine Verkehrszählung in der Straße Siegdamm und eine Bürgeranhörung durchzuführen.

Die Sitzung wurde von 18:45 Uhr bis 18:49 Uhr unterbrochen.

AE: Der Rat wies den Einspruch gegen den in der Sitzung des Mobilitätsausschusses am 29.11.2021 unter TOP 8.5, Siegdamm; Sachstand; Diverse Schreiben aus der Bürgerschaft, gefassten Beschluss zurück.

Mehrheitliche Zustimmung:

Ja:	29 (BM, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE, Dr. Fleck)
Nein:	18 (CDU, SBU)
Enthaltung:	0

Der Rat lehnte es ab, vor der Entfernung der Poller eine Verkehrszählung in der Straße Siegdamm und eine Bürgeranhörung durchzuführen.

Mehrheitliche Ablehnung:

Ja:	19 (CDU, SBU, Dr. Fleck)
Nein:	28 (BM, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE)
Enthaltung:	0

18.	Turnhalle Gymnasium Alleestraße; Einspruch der CDU-Fraktion gemäß § 28 Absatz 1 der Geschäftsordnung vom 23.11.2021	III / 68
------------	--	-----------------

Es erfolgte eine ausführliche Beratung.

Der Rat wies den Einspruch gegen den in der Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses unter TOP 4.1.2, Machbarkeitsstudie, Variantenentscheidung; Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 8.11.2021, gefassten Beschluss zurück.

AE: **Mehrheitliche Zustimmung:**

Ja:	30 (BM, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE, SBU, Dr. Fleck)
Nein:	17 (CDU)
Enthaltung:	0

19.	Abriss der Doppelsporthalle und Neubau von Sporthallen am Gymnasium Alleestraße; Mittelbereitstellung für die Vergabe von Planungsleistungen	IV
------------	---	-----------

Der Rat stellte die bei der Investitionsnummer I051.016 (Turnhallen Gymnasium Alleestraße) veranschlagten und noch nicht gebundenen Haushaltsmittel für die Fortführung der Maßnahme in der vom Bau- und Sanierungsausschuss am 23.11.2021 beschlossenen Variante einer Hallenlösung mit vier Einheiten auf dem gegenüber der Schule liegenden Gelände „Haufeld“ zur Verfügung, damit ohne Zeitverzögerung mit den Planungen für die Ausführungsvariante begonnen werden kann.

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 sind die Ansätze unter Berücksichtigung der noch vorhandenen Mittel entsprechende der aktuellen Kostenschätzung anzupassen.

AE: **Mehrheitliche Zustimmung:**

Ja:	31 (BM, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE, SBU, Dr. Fleck)
Nein:	16 (CDU)
Enthaltung:	0

20.	Lüftungen an Schulen; Außerplanmäßige Mittelbereitstellung zur Vergabe von Planungsleistungen	IV
------------	--	-----------

Nach ausführlicher Beratung stellte **Herr Bürgermeister Rosemann** den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Der Rat der Stadt Siegburg stellte aufgrund des Beschlusses des Bau- und Sanierungsausschusses vom 23.11.2023 zum Einbau von Raumluftanlagen in den Grundschulen der Stadt außerplanmäßig 1,6 Mio. € zur Verfügung, damit auch vor Rechtskraft der sich in der Aufstellung befindlichen Haushaltssatzung für das Jahr 2022 die notwendigen Planungsleistungen ausgeschrieben und vergeben werden können.

Zur Deckung dieser Ausgabe sind die Ansätze bei den Investitionsnummern I051.039 (Sanierung Umkleidegebäude Walter Mundorf-Stadion) und I068.035 (Gebäude Baubetriebshof) entsprechend zu kürzen.

AE: **Einstimmiger Beschluss:**

Ja:	47
Nein:	0
Enthaltung:	0

21.	Sanierung der Kleinspielfelder; Weitere Vorgehensweise	IV / 51
-----	---	---------

Herr Mast informierte, dass mit Blick auf die Sanierung des Schulzentrums mit den Schulen Gespräche geführt werden, ob eine Sanierung des dortigen Kleinspielfeldes noch erforderlich sei. Der Beschlussvorschlag wurde entsprechend ergänzt.

Der Rat beschloss, die Sanierung der Spielflächen der Kleinspielfelder an den Grundschulen Brückberg und Deichhaus, im Walter Mundorf-Stadion und am Schulzentrum Neuenhof – hier erfolgen zunächst Gespräche mit den Schulen – noch in 2021 zu beginnen und dafür Investitionsmittel in Höhe von 75.000 € zur Verfügung zu stellen. Die Deckung erfolgt durch eine Kürzung des Investitionsansatzes bei der Investitionsnummer I068.039 (Erneuerung von Brücken im Stadtgebiet), da die bereitgestellten Mittel in diesem Jahr nicht mehr benötigt werden.

Die Verwaltung wurde beauftragt, bestehende Mängel an Toren und Netzanlagen aus den vorhanden Unterhaltungsansätzen parallel zur Erneuerung der Spielflächen zu veranlassen.

Hinsichtlich festgestellter Mängel an Nebenanlagen, insbesondere Grundstückseinzäunungen, soll eine sukzessive Sanierung durch das technische Immobilienmanagement erfolgen und über den entsprechenden Ansatz zur Unterhaltung von Grundstücken finanziert werden.

AE: **Einstimmiger Beschluss:**

Ja:	47
Nein:	0
Enthaltung:	0

22.	Umsetzung von zusätzlichen Kindergartengruppen im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung für die Jahre 2021 – 2026	IV / 51
-----	--	---------

Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschloss, unverzüglich mit der Planung zum Ausbau je einer Kindergartengruppe ab drei Jahren in den Kindertagesstätten „Purzelbaum“ und „Wirbelwind“ zu beginnen und die Planungskosten für das städtische Gebäude der Kindertagesstätte „Purzelbaum“ bereits im nächsten Haushaltsjahr zu veranschlagen. In der Kindergartenbedarfsplanung sind diese ab dem Haushaltsjahr 2023 zu berücksichtigen.

AE: **Einstimmiger Beschluss:**

Ja:	47
Nein:	0
Enthaltung:	0

23. Live-Stream der Rats- und Gremiensitzungen

II/2

Es bestand Einvernehmen, die Abrufbarkeit der Übertragung auf 60 Tage zu verlängern und zunächst nur die Aufzeichnung einer Ratssitzung testweise für interne Zwecke nachzubearbeiten. Diese wird auch den Fraktionen zur Verfügung gestellt.

Herr Becker, CDU-Fraktion, bat um getrennte Abstimmung der Punkte des Beschlussvorschlages und um Aufnahme in die Niederschrift, dass seine Fraktion eine Übertragung aller Ausschusssitzungen fordere.

Der Rat der Stadt beschloss, das Streamingangebot für die Ratssitzungen dauerhaft einzurichten.

Einstimmiger Beschluss:

Ja:	47
Nein:	0
Enthaltung:	0

Der Rat der Stadt beschloss den Zeitraum der Verfügbarkeit der Sitzungen auf 60 Tage zu verlängern und beauftragte die Verwaltung, zur nächsten Sitzung des Rates eine entsprechend geänderte Geschäftsordnung vorzulegen.

Einstimmiger Beschluss:

Ja:	47
Nein:	0
Enthaltung:	0

Der Rat war mit der dargestellten Nachbearbeitung einer Ratssitzung im ersten Halbjahr 2022, die zur internen Beratung den Fraktionen zur Verfügung gestellt wird, einverstanden und wird auf der Grundlage dieser Erfahrungen final über das künftige Verfahren entscheiden.

Einstimmiger Beschluss:

Ja:	46 (BM, CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE, SBU)
Nein:	0
Enthaltung:	1 (Dr. Fleck)

Der Rat war damit einverstanden, dass das Streamingangebot im ersten Halbjahr testweise bei bis zu zehn Ausschusssitzungen (u.a. Digitalausschuss) im Sitzungsraum „Am Turm“ realisiert wird. Auf der Grundlage dieser Erfahrungen wird der Rat dann in der letzten Sitzung vor der Sommerpause über das künftige Verfahren entscheiden.

Mehrheitliche Zustimmung:

Ja:	29 (BM, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE, Dr. Fleck)
Nein:	16 (CDU)
Enthaltung:	2 (SBU)

24.	Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) Siegburg Innenstadt; Programmantrag 2022	III / 61
------------	---	-----------------

1. Der Rat der Stadt Siegburg beschloss die überarbeitete Fassung der Projektsteckbriefe zum Programmantrag STEP 2022 (Stand: September 2021) des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes Siegburg Innenstadt gem. Anlage 1 der Sitzungsvorlage.
2. Der Rat der Stadt Siegburg beschloss die überarbeitete Kosten- und Finanzierungsplanung (Stand: Sept 2021) gem. Anlage 2 zu der Sitzungsvorlage.
3. Der Rat der Stadt Siegburg beauftragte die Verwaltung, die sich daraus ergebenden Förderanträge fristgerecht und nach vorheriger Beratung in den politischen Gremien zu stellen.

AE: **Einstimmiger Beschluss:**

Ja:	47
Nein:	0
Enthaltung:	0

25.	Widmung von Verkehrsflächen; Aktualisierung der Widmungsinhalte für den Bereich der Fußgängerzone	III / 61
------------	--	-----------------

Der Rat nahm Kenntnis.

26.	Flächennutzungsplan, 77. Änderung Plangebiet Seidenberg; Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 1.12.2021	III / 61
------------	--	-----------------

Herr Becker, CDU-Fraktion, beantragte, dass der Rat dem Rhein-Sieg-Kreis empfehle, das Gebiet zu einem Landschafts- bzw. Naturschutzgebiet zu erklären.

Nach erfolgter Beratung stellte Herr Bürgermeister Rosemann den Beschlussvorschlag und den Antrag zur Abstimmung.

Niederschrift über die Sitzung des Rates der Kreisstadt Siegburg am 16.12.2021

1. Der Rat beschloss, den Beschluss des Planungsausschusses zur Einleitung des Verfahrens zur 77. Änderung des Siegburger Flächennutzungsplanes vom 7.6.2021 (Beschluss-Nr.: 37/2021) aufzuheben.
2. Der Rat beschloss, das Verfahren zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes einzustellen.

Einstimmiger Beschluss:

Ja:	47
Nein:	0
Enthaltung:	0

Der Rat lehnte es ab, dass dem Rhein-Sieg-Kreis empfohlen wird, das Gebiet zu einem Landschafts- bzw. Naturschutzgebiet zu erklären.

Mehrheitliche Ablehnung:

Ja:	17 (CDU, Dr. Fleck)
Nein:	28 (BM, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE)
Enthaltung:	2 (SBU)

27.	Bericht des Kämmers nach § 2 Absatz 2 NKF-Covid19-Isolierungsgesetz NRW	IV
------------	--	-----------

Herr Beigeordneter Mast berichtete anhand einer Präsentation gemäß § 2 Absatz 2 NKF-Covid19-Isolierungsgesetz NRW über die aktuelle Finanzsituation der Kreisstadt Siegburg.

Der Rat nahm Kenntnis.

28.	Zuschuss der Kreisstadt Siegburg an die Stadtbetriebe Siegburg AöR für das Jahr 2022	IV / AöR
------------	---	-----------------

Nach ausführlicher Beratung stellte **Herr Bürgermeister Rosemann** den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Der Rat der Kreisstadt Siegburg war damit einverstanden, dass die Zuwendung aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Kreisstadt Siegburg und der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 14.12.2011 für das Geschäftsjahr 2022 2,8 Mio. € beträgt.

AE: Mehrheitliche Zustimmung:

Ja:	29 (BM, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE, Dr. Fleck)
Nein:	16 (CDU)
Enthaltung:	2 (SBU)

29.	Nachtragshaushalt 2022 des Rhein-Sieg-Kreises; Stellungnahme im Rahmen der Benehmenserstellung nach § 55 der Kreisordnung zur Festsetzung der Kreisumlage	IV / 20
-----	--	---------

Der Rat nahm Kenntnis.

30.	Stellenplan 2022	II/2
-----	-------------------------	------

Der Rat nahm Kenntnis.

31.	Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2022 mit Fi- nanzplanung 2023 bis 2025	IV / 20
-----	---	---------

Herr Bürgermeister Rosemann brachte mit einer Rede den Entwurf der Haushaltssatzung 2022 mit Finanzplanung für die Jahre 2023 bis 2025 ein.

Herr Mast erläuterte die Eckdaten des Haushaltes anhand einer Präsentation. Diese steht im Ratsinformationssystem zur Verfügung.

Der Entwurf des Haushaltes sowie der dazugehörige Anlagenband wurde den Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Der Rat nahm Kenntnis.

32.	Arbeit der Lärmschutzkommission am Flughafen Köln/Bonn; Antrag der CDU-Fraktion vom 25.11.2021	III / 36
-----	---	----------

Der Rat nahm Kenntnis.

33.	Künftige Nutzung der Tiefgarage Nogenter Platz	II/2
-----	---	------

Herr Sauerzweig, SPD-Fraktion, regte an, den Beschlussvorschlag dahingehend zu ergänzen, dass die Schließung der Tiefgarage für die Öffentlichkeit erst nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme der Hochgarage Rhein Sieg Forum erfolgt.

Herr Bürgermeister Rosemann stellte den ergänzten Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

1. Der Rat der Kreisstadt Siegburg ermächtigte die Verwaltung, die baulichen Maßnahmen in Abstimmung mit der Eigentümergemeinschaft durchzuführen, um die Schließung der Tiefgarage für die Öffentlichkeit nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme Hochgarage Rhein Sieg Forum sicherzustellen.
2. Der Rat der Kreisstadt Siegburg ermächtigte die Verwaltung, über die Nutzung der 14 Parkplätze nach Schließung der Garage für die Öffentlichkeit bis zum Abschluss der Sanierungsmaßnahme des Rathauses eigenständig zu entscheiden.
3. Die Verwaltung wurde aufgefordert, rechtzeitig vor Abschluss der Sanierungsmaßnahme des Rathauses ein Konzept für die spätere Nutzung der 14 Stellplätze vorzulegen.

AE: **Mehrheitliche Zustimmung:**

Ja:	29 (BM, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE, SBU, Dr. Fleck)
Nein:	18 (CDU, SBU)
Enthaltung:	0

34.	Benennung neuer Mitglieder des Jugendhilfeausschusses	IV / 51 / 02
------------	--	---------------------

Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschloss, Frau Juliane Riedel, als Vertreterin für den Jugendamtselternbeirat, als beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss zu berufen.

AE: **Einstimmiger Beschluss:**

Ja:	46
Nein:	0
Enthaltung:	0

35.	Umbesetzung von Ausschüssen und Sondermandaten; Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 29.10.2021	II/2 / III / 68 / 80 / 02
------------	---	--------------------------------------

Der Rat beschloss folgende Umbesetzungen von Ausschüssen und Sondermandaten:

Ausschuss für Digitales und Bürgerbeteiligung:

Bisher: Idris Nawid (sachkundiger Bürger)
Neu: Noah Groß (sachkundiger Bürger)

Bau- und Sanierungsausschuss:

Bisher: Klaus Knein (sachkundiger Bürger)
Neu: Hans-Werner Müller (Ratsmitglied)

Baumschutzkommission:

Bisher: Nico Prommer (stellv. Mitglied)
Neu: Birgit Meyer (stellv. Mitglied)

Verbandsversammlung des Wasserverbandes Rhein-Sieg-Kreis:

Bisher: Heiko Nonnemann
Neu: Klaus Knein

AE: **Einstimmiger Beschluss:**

Ja:	46
Nein:	0
Enthaltung:	0

Niederschrift über die Sitzung des Rates der Kreisstadt Siegburg am 16.12.2021

35.1.	Umbesetzung von Ausschüssen und Sondermandaten; Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 24.11.2021	80 / 02
--------------	--	----------------

Der Rat beschloss folgende Umbesetzung des Beratungskommission nach § 32 LVG:

Bisher: Frank Sauerzweig, Vertreter: Hans-Werner Müller
Neu: Hans-Werner Müller, Vertreter: Frank Sauerzweig

AE: **Einstimmiger Beschluss:**

Ja:	46
Nein:	0
Enthaltung:	0

35.2.	Umbesetzung von Ausschüssen und Sondermandaten; Antrag der FDP-Fraktion vom 6.12.2021	68 / 02
--------------	--	----------------

Der Rat beschloss folgende Umbesetzung des Bau- und Sanierungsausschusses:

Bisher: Miriam Claus (Sachkundige Bürgerin)
Neu: Philipp Weber (Sachkundiger Bürger)

AE: **Einstimmiger Beschluss:**

Ja:	46
Nein:	0
Enthaltung:	0

35.3.	Umbesetzung von Ausschüssen und Sondermandaten; Umbesetzung von Beiräten; Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 29.10.2021; Antrag der FDP-Fraktion vom 6.12.2021	AöR / 02
--------------	--	-----------------

Der Rat empfahl dem Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR folgende Beiratsumbesetzungen:

Betriebsbeirat:

Bisher: Idris Nawid (Sachkundiger Bürger)
Neu: Timothy Bröhan (Sachkundiger Bürger)
Bisher: Miriam Claus (Sachkundige Bürgerin)
Neu: Philipp Weber (Sachkundiger Bürger)

Kulturbeirat:

Bisher: Idris Nawid (Sachkundiger Bürger)
Neu: Heiko Nonnemann (Ratsmitglied)

AE: **Einstimmiger Beschluss:**

Ja:	46
Nein:	0
Enthaltung:	0

35.4.	Umbesetzung von Ausschüssen und Sondermandaten; Engelbert-Humperdinck-Stiftung	02
--------------	---	-----------

Der Rat wählte Herrn Thomas Hockenbrink als Nachfolger von Herrn Peter Altenrath für die Dauer von fünf Jahren in das Kuratorium der Engelbert-Humperdinck-Stiftung.

AE: **Einstimmiger Beschluss:**

Ja:	46
Nein:	0
Enthaltung:	0

35.5.	Umbesetzung von Ausschüssen und Sondermandaten; Antrag der SPD-Fraktion vom 14.12.2021	01 / 02 / 50 / 80
--------------	---	------------------------------

Der Rat beschloss folgende Ausschussumbesetzungen:

Ausschuss für Partner- und Patenschaften:

Bisher: Oliver Schieferstein (Sachkundiger Bürger)
Neu: Gaby Körner (Ratsmitglied)

Ausschuss soziale Stadt:

Bisher: Sabine Nelles (Ratsmitglied)
Neu: Klaus Tervooren (Sachkundiger Bürger)

Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz:

Bisher: Oliver Schieferstein (Sachkundiger Bürger)
Neu: Zeynep Kirli (Ratsmitglied)

AE: **Einstimmiger Beschluss:**

Ja:	46
Nein:	0
Enthaltung:	0

N1	Zuschuss an den Katholischen Verein für soziale Dienste im Rhein-Sieg-Kreis e.V.; Antrag der CDU-Fraktion vom 6.12.2021	50
-----------	--	-----------

Der Rat begrüßte die Auszahlung des Erhöhungsbetrages von 900 € für 2021 und verwies die Beratungen für die Folgejahre in den Ausschuss soziale Stadt.

AE: **Einstimmiger Beschluss:**

Ja:	47
Nein:	0
Enthaltung:	0

N2	Aktuelle Situation der Geflüchteten in Siegburg; Antrag der CDU-Fraktion vom 6.12.2021	50
-----------	---	-----------

Auf Hinweis von **Frau Diegeler-Mai**, CDU-Fraktion, dass die Beratung des Integrationskonzeptes nicht im Integrationsrat, sondern im Ausschuss soziale Stadt erfolgen sollte, führte **Herr Lehmann** aus, dass die Zuständigkeiten beider Ausschüsse berührt seien. Daher seien im Sitzungsplan auch diese Gremien jeweils am gleichen Tag vorgesehen.

Der Rat nahm Kenntnis.

N3	Einführung von PCR-Pooltests in den Kindertagesstätten der Kreisstadt Siegburg	IV / 51
-----------	---	----------------

Herr Mast wies darauf hin, dass die Förderung durch das Land NRW zunächst bis zum 31.3.2022 befristet sei. Der Anbieter sei bereit, die Vertragslaufzeit an die Förderung durch das Land anzupassen. Die Testungen können erst ab dem 17.1.2022 beginnen; es werden keine Rückstellproben genommen.

Herr Bürgermeister Rosemann stellte den geänderten Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschloss die flächendeckende Einführung sogenannter PCR-Pooltests in den Kindertagesstätten ab dem 17. Januar 2022. Voraussetzung ist eine Fortführung der Landesförderung zur Finanzierung der betreffenden Aufwendungen.

Die notwendigen Haushaltsmittel sind in den Entwurf der Haushaltssatzung 2022 noch einzustellen. Gleiches gilt für die Landesförderung.

Bis zur Rechtskraft des Haushaltes werden die notwendigen Finanzmittel außerplanmäßig bereitgestellt.

AE: **Mehrheitliche Zustimmung:**

Ja:	46 (BM, CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE, SBU)
Nein:	1 (Dr. Fleck)
Enthaltung:	0

N4	Verweisung aus der Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses am 9.12.2021; Einbau von Raumlufthanlagen in Schulen	III / 68
-----------	---	-----------------

Die Sitzung wurde von 21:55 Uhr bis 22:02 Uhr unterbrochen.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Rat folgenden Beschluss:

- 1) Der Rat beschloss, das Gymnasium Siegburg Alleestraße und das Anno-Gymnasium mit Raumlufthanlagen auszustatten.
- 2) Der Rat ermächtigte die Verwaltung, die Planungsleistungen auszuschreiben.
- 3) Der Rat ermächtigte die Verwaltung, zur Deckung dieser Ausgaben Ansätze bei anderen Investitionen entsprechend zu kürzen.

AE: **Einstimmiger Beschluss:**

Ja:	47
Nein:	0
Enthaltung:	0

36.	Anfragen von Ratsmitgliedern	
------------	-------------------------------------	--

36.1.	Anfrage zu Lithium-Ionen-Akkus; Anfrage gemäß § 17 der Geschäftsordnung	II/2
--------------	--	-------------

Der Rat nahm Kenntnis.

36.2.	Anfrage zu Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) und Zinserträge durch den Negativzins; Anfrage gemäß § 17 der Geschäftsordnung	IV / 20
--------------	--	----------------

Der Rat nahm Kenntnis.

36.3.	Stützmauer Riembergstraße	III / 68
--------------	----------------------------------	-----------------

Auf Frage von **Herrn Wagner**, SPD-Fraktion, führte **Herr Mast** aus, dass im Haushaltsentwurf für die Jahre 2022 und 2023 Mittel für die Sanierung der Stützmauer

Niederschrift über die Sitzung des Rates der Kreisstadt Siegburg am 16.12.2021

an der Riembergstraße veranschlagt seien.

Herr Schreiter ergänzte, dass aktuell ein Fangschutz installiert wurde und die weiteren Beratungen und Beschlussfassungen im Bau- und Sanierungsausschuss erfolgen werden.

Der Rat nahm Kenntnis.

36.4.	Ahnung von Verstößen gegen die StVO	II / 32
--------------	--	----------------

Auf Frage von **Herrn Halft**, Fraktion-Bündnis 90/DIE GRÜNEN, informierte **Herr Reudenbach**, dass die Übergangsphase bei der Ahndung von Parkverstößen auf Geh- und Radwegen beendet worden sei. In dieser Phase seien „Gelbe Karten“ verteilt und die Fahrzeughalter angeschrieben worden. Wiederholungstäter wurden gebührenpflichtig verwahrt. Auch bei Verstößen mit Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer wurden Bußgelder erhoben.

Der Rat nahm Kenntnis.

36.5.	Fensterlüftungen in Schulen	IV / 51
--------------	------------------------------------	----------------

Auf Frage von **Herrn Dr. Fleck** führte **Herr Mast** aus, dass das Ministerium empfehle, Klassenräume alle 20 Minuten für fünf Minuten zu lüften.

Der Rat nahm Kenntnis.

37.	Bekanntgaben der Verwaltung	
------------	------------------------------------	--

37.1.	Jahresabschluss 2020; Abschlussverfügung des Rhein-Sieg-Kreises	IV / 20
--------------	--	----------------

Der Rat nahm Kenntnis.

38.	Verschiedenes	
------------	----------------------	--

Es wurden keine Themen erörtert.

<p>Ende der öffentlichen Sitzung: 22:12 Uhr Presse und Zuhörer verließen den Sitzungssaal.</p>
